

Satzung des Marktes Velden über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts

(Vorkaufssatzung)



vom 07. September 2017

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches – BauGB – erlässt der Markt Velden folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist. Er umfasst das Grundstück Flurnummer 616/3 der Gemarkung Velden. Aus diesem Grundstück wurden nach Kenntnis der Gemeinde Parzellen herausgemessen. Ein amtliches Ergebnis liegt zum Zeitpunkt des Satzungserlasses nicht vor. Auch die neugebildeten Flurnummern aus der Parzelle Flurnummer 616/3 sind Bestandteil der Satzung.

§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Velden ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Velden, 07. September 2017

Markt Velden

Ludwig Greimel
Erster Bürgermeister



